



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>45. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1991	<b>Nummer 27</b>
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	4. 6. 1991	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze . . . . .	276
101		Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12/13. März 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen vom 16. Mai 1991 (GV. NW. S. 237) . . . . .	276
20320 20061	7. 6. 1991	Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen an die Regierungspräsidenten zum Zwecke der Beihilfenbearbeitung . . . . .	276

## 101

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
und dem Land Rheinland-Pfalz  
über die Änderung  
der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 4. Juni 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Anlage Dem am 18./30. Januar 1991 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze – Anlage zu diesem Gesetz – wird zugesimmt.

**§ 2**

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages auf das Land Nordrhein-Westfalen übergeht, wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung in die Stadt Siegen eingegliedert.

**§ 3**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

**§ 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1991

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau  
Der Innenminister  
Schnoor

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
und dem Land Rheinland-Pfalz  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Das Land Nordrhein-Westfalen und das Land Rheinland-Pfalz schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen tritt an das Land Rheinland-Pfalz aus dem Gebiet der Stadt Siegen das Flurstück 762 in Flur 1 sowie die Flurstücke 307, 308, 309, 178, 179, 296, 297 und 7 in Flur 2 der Gemarkung Niederschelden ab.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz tritt an das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Mündersbach die Flurstücke 621/2, 622/1 und 628/1 in Flur 2 der Gemarkung Mündersbach ab.

**Artikel 2**

Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände regeln die Rechtsfolgen der Änderung der Gemeindegebiete und die Auseinandersetzung durch Vereinbarungen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

**Artikel 3**

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 30. 1. 1991

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Mainz, den 16. 1. 1991

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Ministerpräsident  
C.-L. Wagner

– GV. NW. 1991 S. 276.

## 101

**Berichtigung**

**Betr.: Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. März 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen vom 16. Mai 1991 (GV. NW. S. 237)**

Die Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. Mai 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen wird wie folgt berichtet:

Die Schlußzeichnung muß richtig lauten:

Potsdam, den 13. März 1991

Für das Land Brandenburg  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister  
Klaus-Dieter Kühbacher

Düsseldorf, den 12. März 1991

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1991 S. 276.

20320  
20061

**Verordnung  
über die Zulassung  
der regelmäßigen Datenübermittlung  
vom Landesamt für Besoldung  
und Versorgung Nordrhein-Westfalen  
an die Regierungspräsidenten zum Zwecke  
der Beihilfenbearbeitung**

Vom 7. Juni 1991

**§ 1**

Datenübermittlung zum Zwecke  
der Beihilfenbearbeitung

(1) Zur Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Be-

amte, Angestellte und Arbeiter dürfen dem Regierungspräsidenten im Rahmen seiner Zuständigkeit personenbezogene Daten der Beschäftigten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in den Geschäftsbereichen des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen regelmäßig übermittelt werden.

(2) Für Zwecke der Zahlbarmachung der Beihilfen dürfen folgende Daten der Beschäftigten übermittelt werden:

1. Vor- und Familiennname,
2. Anschrift,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer),
6. akademischer Grad.

(3) Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung und der Bemessungsgrundlage des Beiheilfeanspruchs dürfen neben den in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Daten folgende Daten der Beschäftigten übermittelt werden:

1. Status (Beamter, Angestellter, Arbeiter),
2. Dienststelle,
3. halber Krankenversicherungsbeitrag (bei Angestellten und Arbeitern),
4. Arbeitgeberzuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag,
5. Krankenversicherungsverhältnis (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung) für die voraufgegangenen zwei Jahre,
6. Zahlfallstatus für die voraufgegangenen zwei Jahre (laufender Zahlfall, Mutterschutzurlaub, Erziehungsurlaub, Wahlvorbereitungsurteil, Sonderurlaub, Grundwehrdienst, Zivildienst, Wehrübung, ruhender Zahlfall, abgeschlossener Zahlfall),
7. Familienstand in den voraufgegangenen zwei Jahren (ledig, verheiratet, verheiratet Ehegatte im öffentlichen Dienst vollzeitbeschäftigt, verheiratet Ehegatte im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt (Quote, Stundenzahl), verheiratet Ehegatte im öffentlichen Dienst Lohnempfänger bzw. Anwärter/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, verheiratet beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt (Quote, Stundenzahl) im öffentlichen Dienst, verheiratet Ehegatte Versorgungsempfänger, verwitwet, geschieden),
8. Gesamtzahl der Kinder,
9. Vornamen der Kinder,
10. Geburtsdaten der Kinder,
11. im Ortszuschlag in den voraufgegangenen zwei Jahren berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder,
12. Anspruch auf Kindergeld für die voraufgegangenen zwei Jahre, sofern dem Beschäftigten kein Ortszuschlag zusteht.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird aufgrund des § 9 Abs. 8 in Verbindung mit Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 180) für ihren Geschäftsbereich erlassen von dem/von der

- a) Innenminister,
  - b) Finanzminister,
  - c) Kultusminister,
  - d) Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
  - e) Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
  - f) Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
  - g) Minister für Stadtentwicklung und Verkehr,
  - h) Ministerin für Bauen und Wohnen
- des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 7. Juni 1991

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Schleußer

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hans Schwier

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hermann Heinemann

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Günther Einert

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Klaus Matthiesen

Der Minister  
für Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin  
für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ilse Brusis

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359